

Stadt Visselhövede							
Eing. 18. April 2023							
Eg	1	2	3	4	PR	GB	Kopie an
		X					

27

An die
Stadt Visselhövede

18.04.2023

Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

immer mehr Gemeinden in Deutschland und in den Bundesländern befreien Jagdgebrauchshundealter von der Hundesteuer. Sie honorieren damit nicht nur den Aufwand für das Vorhalten und die Ausbildung dieser Jagdgebrauchshunde, sondern erkennen auch an, dass es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, um den unten aufgeführten Aufgaben gerecht zu werden.

Stellvertretend für die Jagdhundeführer beantragen wir die Hundesteuersatzung der Stadt Visselhövede dahingehend zu ändern, dass unter dem § 4 Steuerbefreiung folgendes aufgenommen wird und somit auf Antrag durch den Jagdgebrauchshundealter

Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung/jagdliche Brauchbarkeitsprüfung nach den Richtlinien der Landesjägerschaft Niedersachsen abgelegt haben und jagdlich eingesetzt werden, von der Hundesteuer befreit werden.

Dieses sollte unabhängig der Lage des Jagdrevieres (Jagdpatch oder Begehungsschein) des Jagdgebrauchshundealters erfolgen.

Die Bescheinigung der Brauchbarkeitsprüfung des Landes Niedersachsen oder vergleichbarer Prüfungen ist vorzulegen. Der Jagdgebrauchshundealter muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.

Die Regeln für die jagdliche Brauchbarkeit ergeben sich aus den Erfordernissen des Jagdbetriebes und des Tierschutzes sowie aus der Notwendigkeit, Schmerzen und Leiden von bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommenem Wild zu vermeiden oder zu verkürzen.

Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Anspruch, eine bestmögliche Grundausbildung der Jagdhunde für die anfallenden Arbeiten zu erlangen (§4 Richtlinien über Brauchbarkeitsprüfungen in Niedersachsen)

Die volle Brauchbarkeitsprüfung müssen Vorsteh- und Apportierhunde ablegen, alle anderen Jagdhunderassen dürfen dies auch. Diese Hunde dürfen für alle jagdlichen Aufgaben, auch zur Nachsuche und zum Stöbern, eingesetzt werden. Das gleiche gilt für die Prüfung HZP und Zusatzfächer, sowie VGP/VPS oder GP verschiedener Rassen.

Kurzläufige Rassen, die dem Phänotyp Deutscher Wachtelhund, Terrier, Bracke, Spaniel, Beagle und Teckel entsprechen, können den Nachweis der Brauchbarkeit nach der Richtlinie für Stöberjagdhunde erbringen.

Für Jagdhunde, die dem Phänotyp der Rassen Schweißhunde, Bracken und Teckel entsprechen, kann der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit für Nachsuchenhunde erbracht werden.

Begründung:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Diesem Anspruch des Staates wird durch die Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden in hohem Maße Rechnung getragen, dies hat bereits das Bundesverfassungsgericht in 2007 in einem Fall entschieden. Im Einzelfall wären zu nennen:

- Die Nachsuche von verunfalltem Wild zu jeder Tages- und Nachtzeit. Hier werden **Tierschutzaufgaben und Dienstleistungen** die der Gesetzgeber fordert übernommen, die die örtlichen Bauhöfe leisten müssten. Diese ergeben sich aus dem Einsammeln des Wildes, der eventuellen Nachsuche durch geprüfte Hundegespanne und der Entsorgung des Wildes. Die Nachsuche kranken Wildes ist aktiver Tierschutz, also eine Aufgabe mit Verfassungsrang.
- Gerade in Zeiten der Seuchenprävention im Hinblick auf die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest, haben Gesellschaft und Politik den Auftrag an die Jägerschaft gerichtet, das Schwarzwild intensiv zu bejagen. Dies ist nur mit brauchbaren Jagdhunden möglich. Hier müssen auch die Gemeinden ihren Beitrag leisten und den Jägerinnen und Jägern mit der Abschaffung der Hundesteuer entgegenkommen!
- Mit der Energiewende sind durch die nachwachsenden Rohstoffe, Verhältnisse im Schwarzwildbestand entstanden, die eine scharfe Bejagung dieser Bestände erforderlich machen.
- Die Wildschweine haben durch den Umgang mit dem Wolf gelernt, entsprechend mit den Jagdhunden um zu gehen, d. h. sie lassen sich nur durch mutige Stöberhunde in Bewegung bringen und verteidigen sich auch aggressiver. Die Hunde müssen mit Schutzwesten und Navigationsgeräten, zum schnellen Auffinden ausgestattet werden.
- Die Ziele des Erhalts eines gesunden und artenreichen Wildbestandes bei gleichzeitigem Landschaftserhalt, insbesondere der nachhaltigen Nutzung eines gesunden Waldes, ist ohne die Jagd nicht möglich. Verantwortungsvolle Jagd ist ohne brauchbaren Hund nicht möglich und ist laut **Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)§ 4 Jagdhunde** zwingend vorgeschrieben.
 - (1) Den Jagdausübungsberechtigten muss ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung stehen.
 - (2) Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muss ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund mitgeführt werden.
 - (3) Bei der Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund einzusetzen. Wild, das offensichtlich schwer krank ist und sofort zur Strecke gebracht werden kann, darf ohne Hund nicht verfolgt werden.

Die Halter dieser Jagdgebrauchshunde haben durch die Haltung, Tierarztkosten, Ausbildungs- und Prüfungskosten, Anschaffung von Schutzwesten und Ortungsgeräten schon sehr hohe Geldbeträge investiert.

Die Gemeinde oder Stadt kann durch die Änderung der Hundesteuersatzung diesen Personen das Halten dieser Hunde, zur Erfüllung eines Dienstes, der der Allgemeinheit der Bevölkerung dient, etwas honorieren.

Durch diese oben aufgeführten Begründungen leistet der Führer eines Jagdgebrauchshundes einen Dienst gegenüber den Vorgaben diverser Bundes-, Landesgesetzen und Gemeindeverordnungen.

Wir möchten sie bitten, diesen Antrag den Ratsmitgliedern zur Abstimmung in eine der nächsten öffentlichen Ratssitzungen zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz und Bärbel Staab